



Kirchenamt der EKD · Postfach 21 02 20 · 30402 Hannover

15. Juli 2016

Unser Zeichen:

5043/1.112-24

An die Vorstände und Pfarrämter  
der mit der EKD verbundenen  
deutschsprachigen evangelischen Gemeinden  
im Ausland

Bei Rückfragen:

Herr Willeke

Telefon: 0511 2796 - 301

Telefax: 0511 2796 - 99301

E-Mail: [thies.willeke@ekd.de](mailto:thies.willeke@ekd.de)

## Informationen zur steuerlichen Behandlung von Gemeindebeiträgen und Spenden zugunsten der mit der EKD verbundenen deutschsprachigen evangelischen Gemeinden im Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vergangenheit sind an das Kirchenamt Fragen aus den Auslandsgemeinden hergetragen worden, welche die steuerliche Behandlung von Gemeindebeiträgen und Spenden zugunsten der Auslandskirchengemeinden betrafen. Im Folgenden möchten wir Ihnen die zugrunde liegende Problematik und bestehende Lösungsmöglichkeiten erläutern.

Grundsätzlich müssen Gemeindebeiträge von Spenden an die Kirchengemeinde unterschieden werden. Bei Gemeindebeiträgen handelt es sich um laufende Beiträge, welche die Auslandsgemeinde als Abgabe beim Gemeindeglied für die Mitgliedschaft in ihrer Gemeinde erhebt. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Bezeichnung variieren und von ihrem Charakter sowohl verpflichtend als auch ganz oder in Teilen freiwillig sein. Wichtig ist, dass der Beitrag und die Gemeindegliedschaft in engem Zusammenhang stehen. Davon abgegrenzt stellt eine Spende eine freiwillige zusätzliche Gabe dar.

### Gemeindebeiträge

Einige Auslandsgemeinden berichten, dass grundsätzlich beitragswillige Menschen nur deshalb den Beitritt in die Auslandsgemeinde nicht vollziehen, weil sie bereits wegen Versteuerung Ihrer Einkünfte in Deutschland dort ihre Kirchensteuer zahlen und nicht doppelt belastet werden wollen. Zu dieser Problematik hat die Steuerkommission der EKD empfohlen:

*Sofern ein Kirchenmitglied sich aus beruflichen Gründen mehr als sechs Monate im Ausland aufhält, seinen Wohnsitz im Inland beibehält und auch im Inland weiterhin unbeschränkt steuerpflichtig ist, können ihm im Ausland am Ort seines Aufenthaltes an die dortige evangelische Gemeinde geleistete laufende Beiträge auf die im Inland gezahlte Kirchensteuer auf Antrag angerechnet (erstattet) werden. Die Anrechnung kann bis zur Höhe der geleisteten*

*Beiträge höchstens bis zur Höhe der gezahlten Kirchensteuer erfolgen. Die geleisteten Beiträge sind nachzuweisen<sup>1</sup>. Die Anrechnung von Spenden ist ausgeschlossen.*

Die Anträge auf Erstattung der im Ausland gezahlten Gemeindebeiträge sind bei der Landeskirche zu stellen, in welcher die oben genannte Person ihren deutschen Wohnsitz hat. Eine Liste der Anschriften der Evangelischen Landeskirchen fügen wir diesem Schreiben bei. Unter (<http://www.ekd.de/service/adressverzeichnis.html>) finden Sie das gemeinsame Adressverzeichnis der EKD, dass in vielen Fällen Auskunft über die örtlich zuständige Kirchengemeinden gibt. Außerdem gibt auch der **INFO SERVICE Evangelische Kirche** gerne Auskunft über die deutsche Rufnummer 0800-50 40 60 2 (Achtung aus dem Ausland ggf. nur eingeschränkt erreichbar) oder auf Mailanfrage an [info@ekd.de](mailto:info@ekd.de).

Ein unverbindliches Muster für einen Antrag auf Erstattung der Kirchensteuer sowie eine Formulierungshilfe für das Bestätigungsschreiben der ev. deutschsprachigen Gemeinde im Ausland haben wir beigelegt.

### **Spenden an die Auslandsgemeinde**

Im Ausland an die dortige evangelische Kirchengemeinde geleistete Spenden können im Zuge der Einkommensteuererklärung in Deutschland berücksichtigt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der von der EKD entsandte Pfarrer zur Entgegennahme der Zuwendung und Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung nach Muster 3 autorisiert ist und die Spende entsprechend dem vorgesehenen Verfahren an das Kirchenamt der EKD gemeldet wurde. Mit diesem von der Finanzverwaltung akzeptiertem Verfahren kommt die Zuwendung der EKD für Zwecke der Verwendung im Ausland zu, ohne direkt im Inland vereinnahmt werden zu müssen (Abkürzung des Zahlungsweges).

**Eine doppelte Bescheinigung ein und desselben Betrages sowohl als Gemeindebeitrag als auch als Spende ist ausgeschlossen.**

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Auftrag



(Willeke)

Anlagen

---

<sup>1</sup> Die Bestätigung sollte auf Briefkopf der Auslandsgemeinde erfolgen, mit Siegel versehen und von der in der Gemeinde dafür autorisierten Person unterzeichnet werden.